

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

1. Für alle Angebote und Vereinbarungen sowie für die weiteren laufenden Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen der Firma A. SCHWEIZER GmbH (Veräußerer). Diese Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung oder Leistung anerkannt.
2. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die der Veräußerer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Auch wenn der Veräußerer im Einzelfall die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers akzeptiert, gelten hilfsweise seine Bedingungen. Über den entsprechenden Einzelfall hinaus können zudem keine rechtlichen Folgen hergeleitet werden.

II. ANGEBOTE UND ANSICHTSSENDUNGEN

1. Angebote des Veräußerers sind freibleibend. Angebote des Abnehmers binden diesen 2 Wochen und bleiben verbindlich, wenn sie vom Veräußerer nicht innerhalb dieser Frist schriftlich abgelehnt werden.
2. Übermittlungsfehler, insbesondere bei telefonischer oder mündlicher Übermittlung, gehen zu Lasten des Abnehmers.
3. Ansichtssendungen gelten mangels Rückgabe 2 Wochen nach Versand als gekauft. Im Falle der Rückgabe entsteht für den Interessenten eine Bearbeitungsgebühr von 15,- €.

III. LIEFERZEIT

1. Eine Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
2. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Teillieferungen sind gestattet. Eine jede gilt als selbständiges Rechtsgeschäft.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

IV. PREIS UND ZAHLUNG

1. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Preislisten berechnet. Nach Auftragserteilung eingetretene Lohn-, Fracht-, Materialpreis- und sonstige Kostensteigerungen berechnen den Veräußerer, die vereinbarten Preise zu erhöhen. Alle Preise verstehen sich ab Werk/Lager unverpackt und netto i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die am Tage der Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird diesen Preisen gesondert hinzugerechnet.
2. Rechnungen sind mangels anderweitiger Vereinbarung ohne Abzug sofort fällig. Dies gilt insbesondere für Reparatur- und Serviceleistungen. Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit ohne Angabe eines Grundes zurückgewiesen und an ihrer Stelle Barzahlung verlangt werden. Eine Aufrechnung ist unzulässig, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Zahlt der Abnehmer eine Rechnung nicht bis spätestens 8 Tage nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum, überschreiten die offenen Forderungen, Auslieferungen oder Leistungen den festgelegten Kreditrahmen, gehen Wechsel zu Protest oder werden Schecks nicht eingelöst, so werden alle sonstigen, noch offenen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Zudem steht dem Veräußerer das ausdrückliche Zurückbehaltungsrecht weiterer Lieferungen/Leistungen zu.

V. GEFAHRÜBERGANG

1. Alle Verkäufe verstehen sich ab Sitz des Veräußerers oder seines Lagers. Die Gefahr geht ab hier auf den Abnehmer über. Dies gilt auch, wenn Lieferung frei Haus des Abnehmers zugesagt ist.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Veräußerer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Veräußerer und dem Abnehmer Eigentum des Veräußerers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Veräußerer.
2. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
3. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Veräußerer ab; der Veräußerer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Veräußerers ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veräußerer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Veräußerers hat der Abnehmer alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Veräußerer zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer dem Veräußerer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND MÄNGELRÜGEN

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat der Veräußerer – nach seiner Wahl – unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Veräußerer, soweit erkennbar, unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen seit Entgegennahme schriftlich mitgeteilt werden. Der Veräußerer ist bei einem Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuches berechtigt, weitere Nachbesserungen zu unternehmen.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer. Sie endet mangels anderweitiger Vereinbarung 2 Jahre, nachdem die Ware das Werk/Lager des Veräußerers verlassen hat.
3. Lässt der Veräußerer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, hat der Abnehmer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.
4. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gem. §§ 478 ff. BGB sind ausgeschlossen. Der Ausgleich für etwaige Rückgriffsansprüche des Auftraggebers wurde bei der Preisbildung entsprechend berücksichtigt. Die Vertragsparteien betrachten diesen Ausgleich durch den pauschalen Abschlag als angemessen.
5. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Veräußerer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Vertragsgegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
6. Der Veräußerer haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner selbst oder seiner Angestellten zurückzuführen sind.
7. Empfehlungen und Beratungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch unverbindlich. Unterlassung oder Unrichtigkeit einer Beratung führt zu keiner Haftung.
8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Der Abnehmer hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche – auch solche aus Ziffer 1, – ein Rücktrittsrecht.
9. Rücksendungen und Umtausch können nur nach unserer vorheriger Zustimmung erfolgen. Ansonsten behält sich die Firma A. SCHWEIZER GmbH vor, die Annahme abzulehnen und auf Kosten des Verursachers zurückzusenden.

VIII. HÖHERE GEWALT, STREIK UND AUSSPERRUNG

1. Wenn der Veräußerer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, so verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Frist zur Lieferung oder Leistung in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Veräußerer von seiner Verpflichtung frei. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung.
2. Verlängert sich die Zeit zur Lieferung oder Leistung oder wird der Veräußerer von der Verpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers. Auf solche Umstände kann sich jedoch der Veräußerer nur berufen, wenn er den Abnehmer unverzüglich benachrichtigt. Unterlässt er dies, so treten die ihn begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

IX. RÜCKTRITTSRECHT DES VERÄÜßERERS

1. Jeder Abschluss erfolgt unter der Voraussetzung der unbedingten Kreditwürdigkeit des Abnehmers. Ist der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungsseinstellung gleich zu erachten sind, bestehen nach Prüfung durch den Veräußerer begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers oder ist der dem Abnehmer eingeräumte Kredit ausgeschöpft, so ist der Veräußerer vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe des Kredits wird vom Veräußerer festgelegt und auf Wunsch dem Abnehmer mitgeteilt. Nach Setzung einer Nachfrist ist der Veräußerer berechtigt, jederzeit von allen mit dem Abnehmer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Abnehmer nicht in vollem Umfange vorleistet. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abnehmers oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, ist der Veräußerer berechtigt, soweit andere Regulierung als Barzahlung vereinbart war, Barzahlung mit sofortiger Fälligkeit zu beanspruchen und zwar gegen Rückgabe anderweitig gegebener Deckungsmittel.
2. Bei Rücktritt oder bei Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Veräußerer, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des vereinbarten Preises als entgangenen Gewinn ohne weiteren Nachweis fordern; Nichtkaufleuten steht der Gegenbeweis eines geringeren Schadens offen.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Mündliche Nebenabreden sind unverbindlich. Änderungen eines Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veräußerers.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Veräußerers. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz des Veräußerers bestimmt, nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Abnehmers.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der gesamte Vertrag nichtig oder unwirksam werden. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die rechtswirksam ist und wirtschaftlich der weggefallenen am besten entspricht.

Stand: 01.01.2019